

Thema: Außerplanmäßige Abschreibungen

Erläutern Sie das Niederstwertprinzip und unterscheiden Sie dabei zwischen strengem und gemildertem Niederstwertprinzip.

Das Niederstwertprinzip findet (gemäß §253 HGB) bei der Folgebewertung von Vermögensgegenständen Anwendung.

Strenges Niederstwertprinzip: Das Prinzip ist auf alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens anzuwenden, bei dem die fortgeführten Anschaffungskosten und Herstellungskosten den tatsächlichen Wert übersteigen. Der Vermögensgegenstand ist außerplanmäßig abzuschreiben und mit einem geringeren Wert anzusetzen.

Gemildertes Niederstwertprinzip: Das Prinzip ist auf das Anlagevermögen anzuwenden. Hier wird in der Bilanzierung ein Ermessensspielraum eingeräumt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann selbst über die Dauerhaftigkeit einer Wertminderung entschieden werden.

Nennen Sie die Rechtsgrundlage für das Niederstwertprinzip.

§253 (3) HGB

Welche zwei Sachverhalte sind in Bezug auf das gemilderte Niederstwertprinzip im Anlagevermögen zu unterscheiden?

(1) Wertminderung voraussichtlich dauerhaft: Abschreibungspflicht auf niedrigeren Wert

(2) Wertminderung voraussichtlich nicht dauerhaft: Abschreibungsverbot

Der niedrigere am Abschlussstichtag beizulegende Wert ist gesetzlich nicht konkretisiert. Welche Werte kommen in Frage?

(1) Ertragswert, (2) Einzelveräußerungspreis, (3) Wiederbeschaffungswert

Nennen Sie alle Buchungssätze für die Verbuchung planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen.

(1) Planmäßige Abschreibung an Aktives Bestandskonto (Abnutzbar)

(2) GuV an Planmäßige Abschreibung

(1) Außerplanmäßige Abschreibung an Aktives Bestandskonto

(2) GuV an Außerplanmäßige Abschreibung

Entfällt der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung, dann ...

muss der außerordentlich abgeschriebene Betrag wieder zugeschrieben werden: Aktives Bestandskonto an Zuschreibung (Wertaufholungsgebot).